VERORDNUNG Nr. 784/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1967

zur Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 164/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Bestimmung der Hauptinterventionsorte für Olivenöl und die Kriterien für die Bestimmung der übrigen Interventionsorte [2],

gestützt auf die Stellungnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 164/66/EWG wurden die Hauptinterventionsorte für Olivenöl und die Kriterien für die Bestimmung anderer als die Hauptinterventionsorte festgesetzt. Auf Grund dieser Kriterien bestimmte die Verordnung Nr. 185/66/EWG der Kommission vom 22. November 1966 zur Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte [3] diese Orte für das Wirtschaftsjahr 1966/1967.

Die im Laufe dieses ersten Wirtschaftsjahres gesammelten Erfahrungen rechtfertigen für die folgenden Wirtschaftsjahre die Beibehaltung der im Anhang zu der Verordnung Nr. 185/66/EWG aufgeführten Interventionsorte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnten Interventionsorte außer den Hauptinterventionsorten sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3398/66.
(3) ABl. Nr. 214 vom 24. 11. 1966, S. 3653/66.

ANHANG

Interventionsorte mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte

Savona	Caserta
Chiavari	Benevento
La Spezia	Napoli
Rivoli Veronese	Montecorvino Rovella
Rodengo-Saiano	Avellino
Ravenna	Pratola Peligna
Forlí	Mosciano Sant'Angelo
Pesaro	Pescara
Cerreto D'Esi	Campobasso
Macerata	Manduria
Ascoli Piceno	Pisticci
Massa Carrara	Rionero
Lucca	Rossano Calabro
Pistoia	Gioia Tauro
Livorno	Sant'Agata Militello
Pisa	Catania
Arezzo	Caltanissetta
Siena	Enna
Grosseto	Ragusa
Spoleto	Siracusa
Viterbo	Caltabellotta
Terni	Cagliari
Rieti	Nuoro
Roma	Clermont-l'Hérault
Latina	Sérignan-du-Comtat

VERORDNUNG Nr. 785/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1967

betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz (5), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis soll den landwirtschaftlichen Erzeugern einen Preis gewährleisten, der so nahe wie möglich am Marktrichtpreis liegt. Im Falle der Erzeuger von Olivenöl kann dies in der Weise erreicht werden, daß eine Interventionsregelung für diejenigen Olivenöle festgelegt wird, die den Hauptbestandteil ihrer Erzeugung ausmachen und die lagerungsfähig sind. Von dieser Garantie sind jedoch alle Öle auszunehmen, deren Qualität unter der üblichen Qualität liegt.

Bei der Festsetzung der Mindestmengen, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstellen maßgebend sind, sind einmal die Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion an Jungfernöl und zum anderen die Struktur der Industrie zu berücksichtigen, die Oliven zu Ölkuchen verarbeitet.

Die Zu- und Abschläge zur Berichtigung des Ankaufspreises müssen entsprechend dem Wert der verschiedenen Ölqualitäten festgesetzt werden, die zur Intervention angeboten werden können.

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.